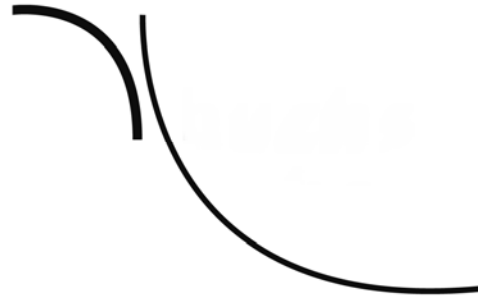


November 2007

gemeinde**buch**s

Gemeindeverwaltung
9471 Buchs SG 1
www.buchs-sg.ch

WIE WERDE ICH BUCHSER/IN?



INFORMATIONEN ZU DER ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

Einbürgerungsrat
gemeinderatskanzlei@buchs-sg.ch
Tel. 081 755 75 10
Fax 081 755 75 01

1. Besondere Einbürgerung Schweizer mit Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerbürger, die bereits Bürger des Kantons St. Gallen sind• fünf Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Buchs (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none">• der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs
Gebühren	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde: CHF 200.00 je Gesuch

2. Besondere Einbürgerung Schweizer ohne Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerbürger• fünf Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Buchs (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none">• der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Gebühren	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde: CHF 200.00 je Gesuch• Kanton: CHF 250.00 je Gesuch

3. Allgemeine Einbürgerung Schweizer

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerbürger
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none">• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Buchs• öffentliche Auflage und amtliche Bekanntmachung• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons, sofern die gesuchstellende Person das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt
Gebühren	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde: CHF 300.00 je Gesuch• Kanton: CHF 250.00 je Gesuch

4. Beibehaltung der bisherigen Gemeindebürgerrechte

Kantonale Regelungen sehen teils vor, dass bei Erwerb eines anderen Schweizer Bürgerrechts das bisherige Bürgerrecht von Gesetzes wegen verloren geht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Heimatgemeinde oder die entsprechende Aufsichtsbehörde.

5. Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) und Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend der Gemeinderatskanzlei mitzuteilen.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- in der Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- im kantonalen Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1);
- im Gebührentarif im Einbürgerungsverfahren der Politischen Gemeinde Buchs.

Im Internet sind die Erlasse gratis unter folgenden Adressen abrufbar:

- Kanton (sGS) <http://www.gallex.ch/gallex/e-t.html>
- Gemeinde <http://www.buchs-sg.ch>